

INFORMATIONSBLATT

Zweckzuschuss zur Finanzierung einer Gebührenbremse

Der Bund hat mit Ende 2023 allen Ländern einen einmaligen Zweckzuschuss zur teilweisen Finanzierung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gewährt. Die Höhe des Zuschusses für die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz („**Gebührenbremse**“) errechnet sich auf Basis einer Richtlinie der Stmk. Landesregierung und beträgt insgesamt € 118.808,00.

Gem. § 2 der Gebührenbremse-Richtlinien hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 in einem einstimmigen Beschluss festgelegt, dass der Gebührenbetrieb „**Müll**“ für die Verteilung herangezogen werden soll. Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger, die bzw. der in Feldkirchen bei Graz wohnhaft ist, hat gem. § 4 Abfuhrordnung eine Anschlusspflicht und ist somit durch die Abgabe „Müllgebühren“ erfasst.

Aufgrund der Wertsicherung der Müllgebühren gem. § 20 Abfuhrordnung ergab sich für das Jahr 2024 eine Abgabenerhöhung um 6,1 %. Diese wird zum überwiegenden Teil durch die Auszahlung der Gebührenbremse abgedeckt.

Die Gebührenbremse kommt im III. Quartal 2024 mittels einer **Gutschrift**, die in der Vorschreibung als „**Minus-Betrag**“ aufscheint, zur Auszahlung. Der Stichtag für die Berechnung der Verteilung wird mit 01.07.2024 festgelegt, da die Vorschreibung für das III. Quartal 2024 Ende Juli an die Abgabepflichtigen ergeht.